

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Kosmetiker/-in

BGBl. II Nr. 638/1996 1. Jänner 1997

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kosmetiker/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Fachzeichnen,
3. Wirtschaftsrechnen.

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Aufgaben zu umfassen:

1. Beurteilen der Haut,
2. Reinigen der Haut und anschließende komplette Gesichtsbehandlung (präparativ und apparativ),
3. Hals-, Nacken- und Dekolletépflege,
4. Augenbrauen- und Wimpernfärben (erforderlichenfalls auch Fassonieren),
5. Tages-Make-up und dessen Umwandlung in ein Abend-Make-up,
6. Hand- und Nagelpflege sowie Handmassage.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in vier Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Richtigkeit der Beurteilung der Haut,
2. Handhaben und Anwenden der Instrumente und Apparate,
3. Sorgfalt und Arbeitsausführung,
4. Anatomisch richtige Anwendung der Strichführung bei Gesichtsmassage,
5. Individuelle Farbgestaltung bei dekorativer Kosmetik.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach fünf Arbeitsstunden zu beenden.

Fachgespräch

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Kosmetiker/-in

BGBl. II Nr. 638/1996 1. Jänner 1997

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Modelle, Schautafeln, Demonstrationsobjekte und Werkzeuge heranzuziehen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Hygienevorschriften sind mit einzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Kosmetiker/-in oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Dermatologische Grundkenntnisse sowie die einzelnen Hauttypen,
2. Grundkenntnisse der Farbenlehre für "Make-up",
3. kosmetische Präparate, Masken, Packungen, Ampullen, Instrumenten- und Apparatikunde.

Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich zehn Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

Das Fachzeichnen hat das Anfertigen einer berufsbezogenen Skizze der Gesichts-, Hals- oder Nackenmuskulatur nach Angabe zu umfassen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Das Fachzeichnen ist nach 80 Minuten zu beenden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Kosmetiker/-in

BGBI. II Nr. 638/1996 1. Jänner 1997

Wirtschaftsrechnen

Das "Wirtschaftsrechnen" hat zwei einfache Kalkulationen von Behandlungen nach Angabe zu umfassen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 30 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 40 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Anwenden der allgemeinen Lehrabschlussprüfungsordnung

Im Übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Kosmetiker/-in die Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung, BGBl. Nr. 670/1995, anzuwenden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Prüfungsordnungen für die Lehrabschlussprüfungen im Lehrberuf "Schönheitspfleger/-in (Kosmetiker/-in)", BGBl. Nr. 331/1992, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 31. Dezember 1996 im Lehrberuf "Schönheitspfleger/-in (Kosmetiker/-in)" entsprechend den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf "Schönheitspfleger/-in (Kosmetiker/-in)", BGBl. Nr. 696/1974 idF BGBl. Nr. 331/1992, ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf "Schönheitspfleger/-in (Kosmetiker/-in)", BGBl. Nr. 696/1974 idF BGBl. Nr. 331/1992, auszubilden. Sie können innerhalb eines Jahres nach Lehrzeitende zur Lehrabschlussprüfung gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 276/1975 antreten. Wenn jedoch durch Lehrvertragsänderung ein Übergang zum neuen Lehrberuf "Kosmetiker/-in" erfolgt, finden die Bestimmungen der "Kosmetiker-Ausbildungsordnung" Anwendung.

Lehrzeiten, die im Lehrberuf „Schönheitspfleger/-in (Kosmetiker/-in)“ entsprechend der Ausbildungsvorschrift für den Lehrberuf „Schönheitspfleger/-in (Kosmetiker/-in)“, BGBl. Nr. 696/1974 idF BGBl. Nr. 331/1992, zurückgelegt wurden, sind zur Gänze anzurechnen.